

# **BGer 9C\_280/2016 vom 8. August 2016**

Bundesgericht, 2016-08-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_280\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_280_2016)

FR: TF 9C\_280/2016 du 8 août 2016

IT: TF 9C\_280/2016 del 8 agosto 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht verletzt ( Art. 95 lit. a BGG ), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Nach ständiger Rechtsprechung ( BGE 105 V 139 E. 1b S. 141 und seitherige Urteile) kann ein Versicherter nicht erwerbsunfähig ( Art. 7 ATSG ) und mithin nicht invalid im Sinne von Art. 8 Abs. 1 ATSG sein, wenn er nicht aus gesundheitlichen Gründen mindestens teilweise arbeitsunfähig ist ( Art. 6 ATSG ).

### **E. 3**

Das kantonale Gericht gelangte - wobei es die hievore (E. 1) angeführte Kognitionsregelung zu beachten gilt - insbesondere gestützt auf die Gutachten der Psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_\_ vom 20. Mai 2005 und der Abklärungsstelle C.\_\_\_\_\_ vom 4. November 2014 zum zutreffenden Schluss, dass der Beschwerdeführer trotz seiner Persönlichkeitsstörung (in jedwelcher körperlich leichten bis mittelschweren, geistig einfachen Tätigkeit) vollständig arbeits- und erwerbsfähig ist und aus überwiegend invaliditätsfremden Gründen bisher keine berufliche Ausbildung absolvierte. Ein Leistungsanspruch gegenüber der Invalidenversicherung fällt demnach - ohne dass Weiterungen ins Auge zu fassen wären - ausser Betracht.

Sämtliche in der Beschwerde erhobenen Einwendungen vermögen an dieser Betrachtungsweise nichts zu ändern. Dem Gutachten der Psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_\_ ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit seinem "Lebensstil" und der Teilzeitarbeit als Ton- und Lichttechniker bei einem kleinen Theater zufrieden und trotz eines Lohnes unter dem Existenzminimum nicht bereit war, in eine Tätigkeit zu wechseln, die ein höheres geregeltes Einkommen versprach und gleichzeitig eine geregelte Arbeitszeit (von täglich acht Stunden) bedingt hätte. Entgegen den letztinstanzlichen Vorbringen werden diese selbst gewählte Beschränkung und der Verzicht auf eine berufliche Ausbildung in keinem der beiden Gutachten auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung

zurückgeführt. Auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten "häufigen Ausfalltage aus psychischen und physischen Gründen", die vorgebrachte eingeschränkte Leistungsfähigkeit "selbst im geschützten Rahmen" sowie angeblich relevante Beeinträchtigungen zufolge zu geringer Intelligenz finden in den genannten Expertisen keinerlei Stütze.

#### **E. 4**

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.